



ProCredit
H O L D I N G

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND

der

ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat am 7. September 2023 mit Wirkung ab dem 27. September 2023 folgende

Geschäftsordnung

für den Vorstand erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und ihren Dienstverträge sowie der im Rahmen des Aktiengesetzes ergehenden Anordnungen des Aufsichtsrats.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung ebenfalls einhalten.

§ 2 Geschäftsverteilung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Geschäftsbereiche.
- (2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands beschließt der Aufsichtsrat. Der Vorsitzende des Vorstands unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für einen Geschäftsverteilungsplan sowie für Anpassungen eines bestehenden Geschäftsverteilungsplans.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse sein aus dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan ersichtliches

Arbeitsgebiet unter Beachtung der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse selbstständig und unter eigener Verantwortung.

- (4) Die Verteilung und Zuweisung der Geschäftsbereiche befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit im Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten zum Wohle der Gesellschaft kollegial zusammen. Sie unterrichten sich laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands (Gesamtvorstand) herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (2) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den aus den anderen Geschäftsbereichen beteiligten Mitgliedern des Vorstands abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Vorsitzende des Vorstands sofort und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit eines Mitglieds des Vorstands dürfen grundlegende Entscheidungen sowie organisatorische Änderungen in dessen Geschäftsbereich nicht ohne zwingenden Grund von dem oder der Vertreter(in) im Vorstand veranlasst oder getroffen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands sowie der Gesamtvorstand sind unverzüglich über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb des Geschäftsbereichs eines Vorstandsmitglieds und über wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste zu unterrichten.

§ 4 Entscheidungen des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit
 - a. in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen,

- b. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Unternehmensplanung im Sinne von § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG,
 - c. über Maßnahmen zur Einrichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG,
 - d. über Maßnahmen zur Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems;
 - e. in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist,
 - f. über den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften,
 - g. über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
 - h. wenn zwei Mitglieder des Vorstands es beantragen.
- (2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder des Vorstands mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

§ 5 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien, in allen die Gesellschaft und den Konzern betreffenden Angelegenheiten. Ihm obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Aufsichtsrat.
- (2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination der Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der jeweils für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken. In diesem Zusammenhang bestimmt er im Rahmen der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans sowie der Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands, auf welchem Gebiet und in welcher Weise eine Zusammenarbeit mehrerer Mitglieder des Vorstands stattfinden soll. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist der Vorsitzende berechtigt, von allen anderen Mitgliedern des Vorstands Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zu verlangen. Die Mitglieder des Vorstands

sind ihrerseits verpflichtet, den Vorsitzenden laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zu informieren.

- (3) Alle Veröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen sind – soweit der Vorsitzende des Vorstands solche Erklärungen nicht selbst abgibt – zuvor mit ihm abzustimmen.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit alle zwei Wochen, stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands zu verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, durch Telefax, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren nach Bekanntwerden der Abstimmungsweise unverzüglich widerspricht. Zulässig sind auch gemischte Beschlüsse.
- (4) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, vorbereitet und möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Abwesende Mitglieder des Vorstands können an Beschlussfassungen des Vorstands schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege teilnehmen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in der Sitzung zur Niederschrift zu protokollieren. Auch nachträgliche Stimmabgaben gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung. Sie sind nur zulässig, wenn der Sitzungsleiter sie zulässt und eine Frist für ihre Abgabe bestimmt.
- (7) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines bei der Sitzung nicht anwesenden Mitglieds des Vorstands soll nur entschieden werden, wenn die

Entscheidung nicht bis zur voraussichtlichen Rückkehr des betreffenden Mitglieds des Vorstands aufgeschoben werden kann. Das betroffene Mitglied des Vorstands ist unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

- (9) Über jede Sitzung des Vorstands und jede Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort, der Tag sowie die Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, Besprechungsergebnisse und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Der Inhalt der Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln.

§ 7 Komitees

Der Vorstand beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Komitees, die den Vorstand bei der Leitung der ProCredit Holding AG beraten und unterstützen. Der Vorstand bestimmt deren spezielle Aufgaben und Verantwortlichkeiten und ernennt und beruft die Komitee-Mitglieder ab.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und Berichterstattung

- (1) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Er hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Die Verpflichtung zur Information und Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Gesamtvorstand unter Federführung des Vorsitzenden des Vorstands. Vorstandsberichte sowie entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Vorstandsberichte sind mit Ausnahme des Berichtes nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG in der Regel in Textform zu erstatten.
- (3) Neben der Berichterstattung gem. Absatz (2) hat der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich und, wenn dieser es wünscht, auch schriftlich zu unterrichten. Er hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen

einzugehen. Alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden des Vorstands bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.

- (4) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- (5) Berichte und Anträge von Mitgliedern des Vorstands an den Aufsichtsrat sind dem Vorsitzenden des Vorstands mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.

§ 9 Interessenkonflikte

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird bestehende oder absehbare Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat und dem Vorsitzenden des Vorstands gegenüber unverzüglich offenlegen und – soweit angemessen – die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber informieren.
- (3) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen andererseits haben marktmäßigen Bedingungen zu entsprechen. Sonderkonditionen im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen sind hiervon ausgenommen. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG oder im Falle von Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG die Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 111b Abs. 1 AktG erforderlich ist – der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert des Geschäfts im Einzelfall einen Betrag von EUR 25.000 übersteigt. Mitglieder des Vorstands bedürfen zur Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten in anderen Unternehmen, die nicht zum Konzern der Gesellschaft gehören, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 10 Mandate in Aufsichtsräten

Ein Vorstandsmitglied nimmt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften außerhalb des Konzerns der Gesellschaft wahr, sofern nicht die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine höhere Zahl von Mandaten gestattet, und übernimmt in konzernexternen Gesellschaften grundsätzlich nicht den Vorsitz des Aufsichtsrates.

§ 11 Persönliche Anforderungen an die Mitglieder des Vorstands

- (1) Bei der Zusammensetzung des Vorstands bzw. der Auswahl, Ernennung, Wiederbestellung und der Nachfolgeplanung seiner Mitglieder sind § 2 d KWG und sonstige anwendbare gesetzliche Vorgaben zu beachten. Jedes Vorstandsmitglied muss insbesondere fachlich geeignet sowie zuverlässig sein und seinen Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die Geschäftsleitung muss in der Gesamtheit jederzeit über ein ausreichendes Maß an fachlicher Eignung verfügen, um die Tätigkeiten der ProCredit Holding AG, einschließlich der Hauptrisiken, verstehen zu können.
- (2) Dem Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sowie bei ihrer Amtseinführung werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.
- (4) Es ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen, inwieweit die Mitglieder des Vorstands die oben genannten Kriterien erfüllen beziehungsweise inwieweit die Zusammensetzung des Vorstands noch mit den gesetzlichen Anforderungen und den Diversitätsvorgaben in Einklang steht.



ProCredit Holding AG
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel. +49 (0)69 95 14 37 0
PCH.info@procredit-group.com
www.procredit-holding.com

© 09/2023 ProCredit Holding
Alle Rechte vorbehalten